Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6564**

17. Wahlperiode 11. 07. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Keul, Marieluise Beck (Bremen), Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/6196 –

Evakuierungseinsatz „Pegasus" der Bundeswehr in Libyen

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 26. Februar 2011 erfolgte die Evakuierung von 132 Europäern, davon 22 Deutschen aus Libyen durch einen Einsatz der Bundeswehr. Dabei landeten zwei Bundeswehr-Truppentransporter des Typs Transall in Nafurah, in der libyschen Wüste. Die Bundeswehr bezeichnete diese Operation als erste „scharfe" Evakuierung ihrer Geschichte.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Im Zuge der zivilen und militärischen Evakuierung deutscher und Staatsbürger anderer Länder aus Libyen im Februar/März 2011 wurden mit deutschen militärischen Luftfahrzeugen insgesamt 262 Personen, davon 125 deutsche Staatsbürger, ausgeflogen. Bei den Luftabholungen aus Tripolis am 22. und 23. Februar 2011 waren die jeweils eingesetzten Luftfahrzeugbesatzungen unbewaffnet. In den beiden geschützten Lufttransportfahrzeugen Transall C-160, mit denen die Luftevakuierung aus dem Raum Nafura am 26. Februar 2011 stattfand, wurden Waffen mitgeführt, die erwartungsgemäß nicht zum Einsatz gekommen sind. Die Entscheidung zur Durchführung der Evakuierungsflüge am 26. Februar 2011 erfolgte vor dem Hintergrund einer akuten humanitären Notlage der deutschen und anderen Staatsangehöriger auf dem Gelände der deutschen Firma Wintershall im Raum Nafura.

Auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 9. März 2011 (Bundestagsdrucksache 17/5002) und die Antwort der Bundesregierung vom 4. April 2011 (Bundestagsdrucksache 17/5359) wird verwiesen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 7. Juli 2011 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Was ergab die Bedrohungsanalyse der Bundeswehr/des Bundesministeriums der Verteidigung zum Zeitpunkt des Einsatzbefehls und zu Beginn des Einsatzes?

Aufgrund der zum Zeitpunkt der entsprechenden Entscheidungen bekannten Bedrohungslage bestand die klare Erwartung, dass die eingesetzten Soldaten durch libysche Kräfte nicht bedroht sind, ihre Waffen nicht würden einsetzen müssen und mithin nicht in eine bewaffnete Unternehmung einbezogen werden würden.

2. Von wem ging die mögliche Bedrohung aus?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Wann und inwieweit erfolgte eine Koordinierung der Operation mit britischen Streitkräften, insbesondere hinsichtlich Operationsplan, Wahl der Ausrüstung und Ausstattung sowie der einzusetzenden Soldaten?

Vom 25. Februar bis 4. März 2011 fand in der Non-Combatant Evacuation Operation Coordination Cell auf Malta eine Koordinierung mit britischen Streitkräften statt, die sich im Schwerpunkt auf die Koordinierung des Transportraumes über den See- oder Luftweg von Libyen in ein nahe gelegenes Gastland oder direkt in das jeweilige Heimatland beschränkte.

4. Wurde vor Beginn der Operation die libysche Regierung über die geplante Evakuierung informiert, und wenn nein, warum nicht?

Im Vorfeld der Evakuierung wurde auf diplomatischem Wege die Genehmigung zur Nutzung des libyschen Luftraums beantragt. Der Antrag wurde – der jüngsten Praxis bei Evakuierungsflügen in Libyen entsprechend – nicht bearbeitet; aus diplomatischen Kontakten mit der libyschen Seite konnte aber auf die Duldung von Einflügen zu Evakuierungszwecken geschlossen werden. Nach erfolgtem Antrag konnte die Bundesregierung daher von der konkludenten Zustimmung Libyens zur Evakuierung von in einer humanitären Notlage befindlichen Staatsbürgern ausgehen.

5. Warum entschied sich das Bundesministerium der Verteidigung für eine Transall ESS mit Bewaffnung und Täuschkörper, obwohl auch Transall-Maschinen ohne Sonderausstattung zur Verfügung standen?

Unmittelbar nach der Beschlussfassung des Krisenstabs im Auswärtigen Amt am 24. Februar 2011 zur Evakuierung deutscher und Staatsbürger anderer Nationen aus Nafura wurden verschiedene Handlungsoptionen geprüft und entschieden, zwei geschützte Lufttransportflugzeuge Transall C-160 ESS vorzusehen. Diese Entscheidung berücksichtigte die sich aus einem abstrakten Gefährdungspotential ergebenden Unwägbarkeiten. Ungeachtet dessen bestand nach Beurteilung der regionalen Sicherheitslage die klare Erwartung, dass eingesetzte Soldaten nicht in eine bewaffnete Unternehmung einbezogen werden würden.

6. Hat die Bedrohungsanalyse ergeben, dass mit Flugabwehrraketen gerechnet werden musste?

Der Einsatz von Flugabwehrraketen wurde zum fraglichen Zeitpunkt als wenig wahrscheinlich beurteilt.

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 5 wird verwiesen.

7. Warum informierte der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Guido Westerwelle, die Fraktionsvorsitzenden telefonisch über die Operation, obwohl dies bei vorangegangen Evakuierungen nicht geschah?

Die Evakuierung vom 26. Februar 2011 unterschied sich von vorangegangenen Evakuierungsflügen aus Libyen dadurch, dass zum ersten Mal bewaffnete Soldaten an Bord der eingesetzten Maschinen waren. Dies war eine Vorsichtsmaßnahme und geschah in der klaren Erwartung, dass die Soldaten die mitgeführten Waffen nicht würden einsetzen müssen. Vor diesem Hintergrund und um gegenüber dem Deutschen Bundestag volle Transparenz zu gewährleisten, unterrichtete der Bundesminister des Auswärtigen die Fraktionsvorsitzenden vor und nach der Operation telefonisch. Er wies dabei darauf hin, dass nach Auffassung der Bundesregierung kein Einsatz bewaffneter Streitkräfte gemäß § 2 Absatz 1 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes vorliege.

8. Wie viele Fallschirmjäger waren jeweils an Bord, und welchen Auftrag hatten sie in den einzelnen Phasen der Operation?

In beiden Luftfahrzeugen befanden sich jeweils sechs Fallschirmjäger. Ihr Auftrag bestand in der Sicherung sowohl des Lufttransportmittels nach der Landung bzw. bei einer eventuellen Notlandung als auch der zu Evakuierenden beim Anbordgehen.

9. Wie waren die Fallschirmjäger bewaffnet, und aus was bestand darüber hinaus ihre Ausrüstung?

Die Fallschirmjäger waren mit ihren persönlichen Ausstattungsgegenständen (Uniformteile, Gefechtshelm, Rucksack) sowie mit Schutzwesten der Schutzklasse 4 ausgerüstet und führten insgesamt vier Funkgeräte, Handwaffen und dazugehörige Munition (insgesamt zwei Maschinengewehre MG3 mit jeweils 480 Patronen, zwei Gewehre G3 mit Zielfernrohren und jeweils 100 Patronen, zehn Gewehre G36 mit jeweils 150 Patronen, vier Pistolen P8 mit jeweils 30 Patronen, eine Signalpistole 2A1 mit fünf Patronen) mit sich.

10. Wie viele Soldaten sonstiger Truppengattungen mit welcher Bewaffnung und sonstiger Ausrüstung waren an Bord der deutschen Transall-Maschinen mit welchem Auftrag in jeder Phase der Operation?

Die Besatzungen der Luftfahrzeuge bestanden insgesamt aus elf Soldaten zur Durchführung des Flugauftrages und einem Mediziner. Diese führten als Waffen insgesamt 15 Pistolen P8 sowie Munition (30 Patronen pro Pistole) mit sich.

In beiden Luftfahrzeugen befanden sich neben den Besatzungen und den Fallschirmjägern je vier Feldjäger. Diese waren jeweils mit ihrem Gefechtsanzug, einer Schutzweste der Schutzklasse 4, einem Funkgerät SEM 52 S, Einmannverpflegungspaketen (EPA) sowie einem Kampfrucksack bzw. einer Kampf-

tragetasche ausgerüstet und mit ihren Handwaffen und dazu gehöriger Munition bewaffnet (insgesamt: vier Pistolen P8 mit je 45 Patronen und vier Gewehre G36 mit je 150 Patronen).

Die Feldjäger hatten den Auftrag, die Luftfahrzeugbesatzungen nach der Landung in Nafura bei der Abfertigung der zu Evakuierenden (Luftsicherheitskontrolle) und auf dem Rückflug nach Kreta durch Wahrnehmung von Luftsicherheitsaufgaben an Bord zu unterstützen.

11. Wie viel Munition für welche Waffensysteme führten die Transall-Maschinen mit sich, und wie viel Munition für welche Waffensysteme wurde auf Kreta für die Operation vorgehalten?

Die beiden Lufttransportflugzeuge Transall C-160 ESS führten Scheinziele zum Selbstschutz (so genannte Chaff und Flares) mit sich. Insgesamt befanden sich an Bord der zwei Luftfahrzeuge 720 „Flares“ und 960 „Chaff“.

In Bezug auf die an Bord mitgeführten Mengen an Munition als Bestandteil der Bewaffnung der Soldaten wird auf die Antworten zu den Fragen 9 und 10 verwiesen.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Evakuierungsoperation Nafura folgende Munitionsmengen auf Kreta für die nachstehenden Waffen vorgehalten:

Waffe	Anzahl Patronen
Pistole P8	510
Maschinenpistole MP7	900
Gewehr mit Zielfernrohr G22	500
Gewehr G36	5 850
Gewehr G3	1 320
Gewehr G82	150
Maschinengewehr MG3	960
Maschinengewehr MG4	3 000
Signalpistole SigPi 2A1	180

12. Wurde es nach den Planungen bei Beginn des Einsatzes für erforderlich gehalten, nach der Landung die Start- und Landebahn in Nafurah durch deutsche Soldatinnen und Soldaten oder sonstiges Personal zu sichern, und wenn ja, warum?

Obwohl nach Beurteilung der Sicherheitslage nicht von einer Bedrohung der deutschen Soldatinnen und Soldaten und der zu Evakuierenden auf dem Flugplatz Nafura durch libysche Kräfte auszugehen war, konnte eine unvorhersehbare kurzfristig auftretende Bedrohung nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Auf die Antworten zu den Fragen 1, 2 und 5 wird verwiesen.

13. Was genau machten die Fallschirmjäger während des Aufenthalts in Nafurah?

Militärischen Einsatzgrundsätzen folgend, sicherten unmittelbar nach der Landung auf dem Flugfeld Nafura die zwölf Fallschirmjäger in einem Abstand von rund 25 Metern die beiden nebeneinander stehenden Luftfahrzeuge, um deren Umfeld lückenlos beobachten zu können.

Anschließend verblieben sechs Fallschirmjäger im Überwachungsauftrag, die anderen unterstützten seit diesem Zeitpunkt die acht Feldjäger bei der Identifizierung der zu Evakuierenden und beim Verbringen in die Luftfahrzeuge.

Die zur Überwachung verbliebenen Soldaten trugen der Lage angemessen ihre Handwaffen untergehängt in deeskalierender Waffenhaltung. Die mitgeführten Maschinengewehre verblieben ebenso lagegerecht in den Luftfahrzeugen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333